

Gegenüberstellung Landesförderung / GAK- Fördergrundsatz

	Inhalt Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich (bis 2022)	GAK - Fördergrundsatz	Inhalt Richtlinie Herdenschutz Investitionen (ab 2023)
Bezeichnung	Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf	Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf	Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf in Sachsen-Anhalt
Zuwendungszweck	Der primäre Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor Übergriffen der Tierart Wolf.	Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung.	Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung.
Laufzeit	Keine Befristung.	Laufzeit geplant bis 31.12.2027. Notifizierung der EU steht noch aus.	Laufzeit geplant bis 31.12.2027. Notifizierung der EU steht noch aus.
Gegenstand der Förderung	Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör (z.B. <i>Stromgeräte</i>); in begründeten Einzelfällen auch die Ersatzbeschaffung.	a) Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune, b) Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen, c) Nachrüstung vorhandener Zäune, d) Ausrüstungsgegenstände (z. B. Stromgeräte), e) Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde, f) Errichtung von Untergrabschutz, g) Einrichtung von Nachtpferchen.	a) Erwerb wolfsabweisender mobiler Schutzzäune, b) Nachrüstung vorhandener Zäune, c) Ausrüstungsgegenstände, (neu z.B. Mäh- und Wickeltechnik) d) Anschaffung von Materialien für die Errichtung eines Untergrabschutzes. zu e) Im Rahmen von Praxistagen wurde mehrfach durch aktive Schäfer die Position vertreten, dass die Anschaffung von Herdenschutzhunden nicht gefördert werden sollte. Begründung dafür ist, dass dadurch die Zucht von Herdenschutzhunden künstlich auf „Masse statt Klasse“ mit damit einhergehender Preistreibung verbunden ist.

			zu f) keine praktische Notwendigkeit
	Schafe, Ziegen; Gehegewild; in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen auch Rinder- und Pferde (Weidehaltung von Rindern und Pferden bei Anwesenheit von Kälbern und Fohlen, Jungrindern und kleinen Rinder- und Pferderassen).	landwirtschaftliche Nutztiere in Weidehaltung: Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas.	landwirtschaftliche Nutztiere in Weidehaltung: Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas.
von der Förderung ausgeschlossen	Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für den Aufbau und die Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen.	a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen, b) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen, c) laufende Betriebsausgaben.	a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen, b) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen, c) laufende Betriebsausgaben.
Zuwendungsempfänger	natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben und ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben	a) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften, b) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit	a) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften, b) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt gemäß der Festlegung durch die

		Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben, c) andere Landbewirtschafter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der genannten landwirtschaftlichen Nutztiere - der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder - dem Hochwasser- und Küstenschutz dient. d) andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der genannten landwirtschaftlichen Nutztiere - der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder - dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.	Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben, c) andere Landbewirtschafter auf Flächen in Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der genannten landwirtschaftlichen Nutztiere - der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder - dem Hochwasser- und Küstenschutz dient, d) andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen auf Flächen in Sachsen-Anhalt eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der genannten landwirtschaftlichen Nutztiere - der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder - dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.
--	--	---	--

Zuwendungshöhe	Vollfinanzierung, 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer)	Für Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben, <i>die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen</i> ; alternativ kann die Förderung bis zu 80 % der Gesamtausgaben für diese Maßnahmen betragen. Für alle anderen Maßnahmen bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben.	a) 80 % der Gesamtausgaben für Erwerb wolfsabweisender mobiler Schutzzäune, b) 100 % der förderfähigen Ausgaben für Nachrüstung vorhandener Zäune und Anschaffung von Materialien für die Errichtung eines Untergrabschutzes c) 60 % der Gesamtausgaben für Ausrüstungsgegenstände. (z.B. Mäh- und Wickeltechnik)
Mindestgrenze	500 Euro	keine	500 Euro
Höchstgrenzen	Maximal 30.000 Euro pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger.	Maximal 30.000 Euro pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.	Maximal 30.000 EUR pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.
Anerkennung Eigenarbeitsleistungen	Keine Regelung.	Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten	Keine Förderung.
Umsatzsteuer	Nicht zuwendungsfähig.	Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.	Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
Zuwendungsvoraussetzungen	Detailliert geregelte Mindestanforderungen an die	Notwendigkeit und Angemessenheit der	Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme muss von der nach

	mobilen Elektrozäune hinsichtlich Typ, Materialbeschaffenheit und Spannungsversorgung. Ersatzbeschaffung erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von mindestens drei Jahren und bei Vorliegen besonderer Umstände. Förderung von Rinder- und Pferdehaltungen in begründeten Einzelfällen erfolgt nur auf der Grundlage einer Prüfung und schriftlichen Stellungnahme durch das Wolfskompetenzzentrum Iden. Angemessenes Verhältnis zwischen den Ausgaben für die Präventionsmaßnahme und dem Wert des Schutzgutes.	Schutzmaßnahme muss von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt werden.	Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt werden. Prüfung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. (Das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gilt als Gefährdungsgebiet für Wolfsübergriffe.) Detailliert geregelte Mindestanforderungen an die mobilen Elektrozäune hinsichtlich Typ, Materialbeschaffenheit und Spannungsversorgung. Ersatzbeschaffung erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von mindestens drei Jahren oder bei Vorliegen besonderer Umstände. Angemessenes Verhältnis zwischen den Ausgaben für die Präventionsmaßnahme und dem Wert des Schutzgutes.
Kumulierbarkeit		Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.	Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Beihilferechtliche Voraussetzungen	Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Anwendung von Teil II Abschn. 1.1.1.1 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020. Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.	Bisherige Regelung, nach Laufzeitverlängerung nach Blocknotifizierung anzupassen: Die in dem Beschluss der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA 55264 (2020/N), „GAK: Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ vom 13.03.2020 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.	Bisherige Regelung, nach Laufzeitverlängerung nach Blocknotifizierung anzupassen: Die in dem Beschluss der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA 55264 (2020/N), „GAK: Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ vom 13.03.2020 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.
---	---	--	--